

Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der inneren Sicherheit, Verhinderung illegaler Einwanderung und Schutz der öffentlichen Gesundheit
- Stärkere Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der zentralen Zugangsstelle gemäß Art. 50 der ETIAS -Verordnung
- Festlegung der nationalen ETIAS-Stelle gemäß Art. 8 der ETIAS -Verordnung
- Schaffung von Datenübermittlungsbestimmungen für ETIAS Daten
- Festlegung des Rechtsmittels der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bei Verweigerung, Aufhebung oder Annulierung einer Reisegenehmigung
- Entfall der derzeit bestehenden Visumpflicht für visumbefreite Drittstaatsangehörige, die in das Bundesgebiet einreisen, um einer Beschäftigung als Saisonier von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nachzugehen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu folgenden Verordnungen der Europäischen Union:

Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI, ABl. L 135 vom 22.05.2019 S. 27, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 15, (im Folgenden: Verordnung – IO Grenzen und Visa),

Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.05.2019 S. 85, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1151, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 7, (im Folgenden: Verordnung – IO Polizei und Justiz),

Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 15, (im Folgenden: ETIAS-Verordnung).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war die Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss, noch nicht abgeschlossen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2022

Inkrafttreten/ 2022

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden (siehe Detailbudget 11.02.06 Bundeskriminalamt) -----Maßnahme 7: Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschutzes (siehe Detailbudget 11.02.02 Auslandseinsätze)" für das Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bekämpfung der irregulären Migration (siehe Detailbudget 18.01.05 Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen." der Untergliederung 18 Fremdenwesen im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In den vergangenen Jahren war die Europäische Union (EU) mit einem Anstieg der Zahl der irregulären Grenzübertreitte in die EU und – wie etliche Terroranschläge gezeigt haben – mit einer sich wandelnden, ständig präsenten Bedrohung der inneren Sicherheit konfrontiert. Diese Herausforderungen haben stärker gezeigt, dass die Informationsinstrumente der EU für Grenzmanagement, Migration und Sicherheit dringend zusammengeführt und umfassend gestärkt werden müssen.

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, wurden mehrere EU-Rechtsakte erlassen bzw. bestehende adaptiert. Einige dieser EU-Rechtsakte liegen den gegenständlichen gesetzlichen Änderungen zugrunde.

Die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABI. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1152, Abl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 15, (im Folgenden: ETIAS-Verordnung) wurde am 12. September 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet.

Gegenwärtig können rund 1,4 Milliarden Menschen aus etwa 60 Ländern weltweit visumfrei in die Europäische Union einreisen und die Zahl der von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, die in die Schengen-Länder einreisen, wird weiter zunehmen.

Ein wirksamer Schutz der Außengrenzen stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums dar. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Außengrenzen des Schengen-Raums wirksam verwaltet werden, um irreguläre Migration zu verhindern und eine verbesserte innere Sicherheit zu gewährleisten.

Derzeit liegen zu Personen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenze des Schengen-Raums im Besitz eines Visums zu sein, keine Informationen bei der Einreise vor. Diese unbefriedigende Informationslage stellt ein großes Risiko für den Schutz der Außengrenzen der EU dar, da ohne Wissen über die Identität und Hintergrund der einreisenden Personen die Gefahr der illegalen Einwanderung sowie der Einreise von die innere Sicherheit gefährdenden Personen erhöht ist.

Mit dem zentralen Informationssystem ETIAS ist es möglich, Informationen über Drittstaatsangehörige, die kein Visum für die Einreise in den Schengen-Raum benötigen, vor ihrer Einreise zu erfassen und hinsichtlich potenzieller Risiken für die irreguläre Migration oder Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit zu bewerten. Dies erfolgt unter anderem dadurch, dass die Daten der Antragsteller einer Reisegenehmigung durch das ETIAS Zentralsystem mit den großen Sicherheitsdatenbanken, z.B. dem Schengener Informationssystem (SIS), dem Visa Informationssystem (VIS), EUROPOL und Interpol, sowie in einem zweiten Schritt auch mit den nationalen Datenbanken abgeglichen werden und damit potenziell gefährliche Personen vor ihrer Einreise verifiziert werden können. Terrorismus und kriminelle Aktivitäten können damit besser unterbunden werden. Gleichsam wird durch eine erforderliche ETIAS-Reisegenehmigung die illegale Einreise nach Europa erschwert und ermöglicht es als Teil eines modernen Grenzsystems, das mit anderen wichtigen Systemen koordiniert wird, den Beamten, die Grenzen effizienter zu verwalten, sodass sie sich auf Sicherheitsfragen konzentrieren können. Letztlich bringt es auch für die Reisenden wesentliche Vorteile, da sie mit einem verbesserten und gestrafften Grenzübergang die Einreisekontrolle schneller passieren können.

Die Bestimmungen der ETIAS-Verordnung sind unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung im innerstaatlichen Recht. Um das nationale Recht in Einklang mit den Verordnungen zu bringen, sind vereinzelte Anschluss- und Durchführungsbestimmungen im EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBL. Nr. 100/2005, dem Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBL. Nr. 435/1996, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBL. Nr. 100/2005, dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBL. Nr. 311/1985, sowie dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, BGBL. Nr. 218/1975) zu schaffen.

So wird im EU-PolKG der Bundesminister für Inneres, als jene zentrale Zugangsstelle im Sinne des Art. 50 Abs. 2 der ETIAS-Verordnung benannt, die die Voraussetzungen einer Abfrage im ETIAS-Zentralsystem zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten prüft. Zur Klarstellung der Geltendmachung von Haftungsansprüchen, die sich aus Art. 63 der ETIAS-Verordnung ergeben, wird auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes verwiesen.

Zudem wird im FPG festgelegt, dass der Bundesminister für Inneres die Funktion der nationalen ETIAS-Stelle im Sinne des Art. 8 der ETIAS-Verordnung ausübt, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß Art. 37, 40 und 41 der ETIAS-Verordnung entscheidet, sowie dass die nationale ETIAS-Stelle Reisegenehmigungen aus humanitären Gründen erteilen kann. Im GrekoG, NAG und StbG werden Datenübermittlungsbestimmungen der betroffenen Behörden an die nationale ETIAS-Stelle normiert.

Mit der Einführung des ETIAS soll zudem eine legistische Anpassung dahingehend erfolgen, als die derzeit bestehende (und im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375 eingeführte) Visumpflicht für visumbefreite Drittstaatsangehörige, die in das Bundesgebiet einreisen, um einer Beschäftigung als Saisonier von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nachzugehen, entfallen soll. Im FPG und

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, BGBL. Nr. 218/1975) werden deshalb entsprechende Bestimmungen angepasst.

Am 20. Mai 2019 verabschiedete das Europäische Parlament und der Rat der EU zudem zwei Verordnungen, die die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU Informationssystemen zum Ziel haben.

Die Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI, ABl. L 135 vom 22.05.2019 S. 27, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 15, (im Folgenden: Verordnung – IO Grenzen und Visa) und die Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.05.2019 S. 85, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1151, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 7, (im Folgenden: Verordnung – IO Polizei und Justiz) bilden den Rahmen für die Interoperabilität zwischen den verschiedenen EU Informationssystemen.

Mit der Interoperabilität werden die EU-Informationssysteme so miteinander vernetzt, dass vorhandene Informationen effizienter und gezielter genutzt werden können. Künftig kann eine Abfrage parallel in mehreren Informationssystemen durchgeführt werden. Die Endnutzer, insbesondere Grenzschutz- und Strafverfolgungsbeamte sowie Mitarbeiter von Einwanderungs- und Justizbehörden, erlangen somit einen schnellen, ungehinderten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, unter Wahrung der bestehenden Zugangsrechte gemäß den jeweiligen Rechtsakten der EU.

Die Bestimmungen der Verordnung – IO Grenzen und Visa sowie der Verordnung – IO Polizei und Justiz sind unmittelbar anwendbar und bedürfen daher keiner Umsetzung im innerstaatlichen Recht. Um das nationale Recht in Einklang mit den Verordnungen zu bringen, sind notwendige nationale Begleitregelungen zu erlassen, welche im EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), BGBL. Nr. 132/2009, geschaffen werden sollen. So wurde etwa zur Klarstellung der Geltendmachung von Haftungsansprüchen, die sich aus Art. 46 der beiden Verordnung ergeben, auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes verwiesen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu Bestimmungen einer Verordnung stehen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH ungeachtet der unmittelbaren Geltung und des Anwendungsvorrangs von Verordnungen anzupassen. Erfolgt dies nicht, droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Die ETIAS-Verordnung verpflichtet die nationalen ETIAS-Stellen dazu, Daten eines Drittstaatsangehörigen im ETIAS-Zentralsystem zu berichtigen oder gegebenenfalls zu löschen, wenn sich diese als sachlich unrichtig oder als verordnungswidrig verarbeitet erweisen. Damit die nationale ETIAS-Stelle dieser Verpflichtung nachkommen kann, bedarf sie der Übermittlung gewisser Datenarten von einzelnen, in diesem Kontext relevanten nationalen Behörden (Grenzkontrollbehörden, NAG-Behörden sowie Staatsbürgerschaftsbehörden).

Des Weiteren ist geplant, dass die Anwendungen betreffend der Verordnung – IO Grenzen und Visa sowie der Verordnung – IO Polizei und Justiz, als auch betreffend ETIAS zeitgleich in allen Schengen-Staaten in Betrieb genommen werden. Setzt Österreich die Verordnungen nicht ordnungsgemäß um, kann die Inbetriebnahme des Systems nicht wie geplant erfolgen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Auf die Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmes für die Interoperabilität darf verwiesen werden- vgl.:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0474&from=PL>

In dieser wird insbesondere auf die derzeitigen strukturellen Mängel in Bezug auf bestehende Informationssysteme und zur Verbesserung des Informationsaustausches unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen abgestellt.

Im Vorfeld wurde für die Einführung des ETIAS eine Machbarkeitsstudie durchgeführt:

Feasibility Study for a European Travel Information and Authorisation System (ETIAS) – Publications Office of the EU (europa.eu)

In dieser Studie wird ein mögliches Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) analysiert und beschrieben, mit den Informationen über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige vor ihrer Ankunft an der Schengen-Grenze zum Zwecke einer Risikobewertung gesammelt werden könnten. Sie enthält auch eine erste Schätzung der Kosten und des Nutzens.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Bereich ETIAS ist die Datenabfrage zwecks Erstellung von Berichten und Statistiken für das gebührend ermächtigte Personal der zuständigen Behörde möglich. Die ETIAS-Zentralstelle veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält unter anderem Statistiken betreffend die Anzahl der durch das ETIAS-Zentralsystem automatisch ausgestellten Reisegenehmigungen, die Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten manuell bearbeiteten Anträge und die Zahl der verweigerten Anträge je Drittland und den Grund für die Verweigerung. Ebenso veröffentlicht eu-LISA einen Jahresbericht mit allen statistischen Daten.

Die Verordnung – IO Grenzen und Visa sowie die Verordnung – IO Polizei und Justiz sehen die Einrichtung eines zentralen Speichers für Berichte und Statistiken (CRRS) vor. Dieser Speicher stellt systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für Zwecke der Datenqualität bereit und wird als Evaluierungsunterlage dienen.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der inneren Sicherheit, Verhinderung illegaler Einwanderung und Schutz der öffentlichen Gesundheit

Beschreibung des Ziels:

Durch die aufgrund der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen notwendigen innerstaatlichen Rechtsanpassungen soll ein hohes Maß an Sicherheit in der EU, ein wesentlicher Beitrag zur Verhinderung illegaler Einwanderung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit geleistet werden.

Dazu erfolgt erforderlichenfalls seitens der durch dieses Regelungsvorhaben eingerichteten nationalen ETIAS-Stelle eine gründliche Bewertung vor der Ankunft eines Antragssteller an den Außengrenzübergangsstellen hinsichtlich des Risikos, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe festgestellt wurden, die die Annahme rechtfertigen, dass derzeit oder künftig mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko illegaler Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist.

Die Verordnung – IO Grenzen und Visa, die Verordnung IO – Polizei und Justiz sowie die ETIAS-Verordnung sind zudem Teil des EU-weiten Vorhabens, die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen herzustellen. Diese soll zum einen den Informationsaustausch innerhalb der EU

erleichtern, zum anderen einen Beitrag zur Sicherheit in der EU liefern sowie effizientere Kontrollen an den Außengrenzen gewährleisten.

Ein durch die Schaffung von interoperablen Systemen intendiertes Ziel ist es auch, damit Daten und Dokumente effizient und verwertbar bereitzustellen. Dazu bedarf es entsprechender Datenübermittlungsnormen, damit die nationale ETIAS-Stelle jene Informationen zur Verfügung stehen, die es für die verordnungskonforme Umsetzung bedarf.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörige wird vor Ankunft an der Außengrenzübergangsstelle keine Bewertung hinsichtlich des Risikos für die Sicherheit, die illegale Einwanderung sowie des Epidemierisikos durchgeführt.	100% elektronische Erfassung aller ETIAS-pflichtigen Drittstaatsangehörigen sowie Bewertung des Risikos für die Sicherheit, illegale Einwanderung und dem Epidemierisiko.
Für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige wird derzeit keine Reisegenehmigung erteilt.	100% Erfassung von Reisegenehmigungen für die Voraussetzungen erfüllenden von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen.
ETIAS Reisegenehmigungen werden derzeit nicht erteilt. Statistikaufzeichnungen über die Anzahl und die Staatsangehörigkeit jener Personen, denen Reisegenehmigungen im Schengen Raum erteilt wurden, sind aus diesem Grund nicht vorhanden.	Die Anzahl der durch die nationale ETIAS-Stelle erteilten Reisegenehmigungen kann anhand von eu-LISA veröffentlichten Statistiken festgestellt werden.
ETIAS Reisegenehmigungen werden derzeit nicht erteilt. Statistikaufzeichnungen über die Anzahl und die Staatsangehörigkeit jener Personen, deren Reisegenehmigungen abgelehnt wurden, sind aus diesem Grund nicht vorhanden.	Die Anzahl der durch die nationale ETIAS-Stelle abgelehnten Reisegenehmigungen kann anhand von eu-LISA veröffentlichten Statistiken festgestellt werden.
ETIAS Reisegenehmigungen werden derzeit nicht erteilt. Statistikaufzeichnungen über die Anzahl und die Staatsangehörigkeit jener Personen, deren Reisegenehmigungen annulliert wurden, sind aus diesem Grund nicht vorhanden.	Die Anzahl der durch die nationale ETIAS-Stelle annullierten Reisegenehmigungen kann anhand von eu-LISA veröffentlichten Statistiken festgestellt werden.
ETIAS Reisegenehmigungen werden derzeit nicht erteilt. Statistikaufzeichnungen über die Anzahl und die Staatsangehörigkeit jener Personen, deren Reisegenehmigungen aufgehoben wurden, sind aus diesem Grund nicht vorhanden.	Die Anzahl der durch die nationale ETIAS-Stelle aufgehobenen Reisegenehmigungen kann anhand von eu-LISA veröffentlichten Statistiken festgestellt werden.

Ziel 2: Stärkere Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität

Beschreibung des Ziels:

Durch die aufgrund der unmittelbar anwendbaren EU Verordnungen notwendigen innerstaatlichen Rechtsanpassungen soll ein wesentlicher Beitrag zur stärkeren Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geleistet werden.

Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie Nachrichtendiensten in den Mitgliedstaaten ist im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismus, die Verfolgung ausländischer Kämpfer und die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität von

entscheidender Bedeutung. Eines durch die Schaffung von interoperablen Systemen intendierte Ziel ist es damit, Daten und Dokumente effizient und verwertbar bereitzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ein Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken besteht nicht; insbesondere können keine Angaben zum Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken. Diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat.
Ein Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken besteht nicht; insbesondere können keine Gründe für den Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt, gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken. Diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über hinreichende Gründe für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt.
Ein Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken besteht nicht; insbesondere können keine Angaben über die Anzahl der Anträge auf Zugang zum ETIAS zu Strafverfolgungszwecken gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken. Diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über die Anzahl der Anträge auf Zugang zum ETIAS zu Strafverfolgungszwecken.
Ein Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken besteht nicht; insbesondere können keine Angaben und Statistiken über die Anzahl und Art von Fällen, die zu Treffern geführt haben, gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken. Diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über die Anzahl und Art von Fällen, die zu Treffern geführt haben.
Ein Zugang zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken besteht nicht; insbesondere können keine Angaben zum Dringlichkeitsverfahren gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken. Diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über die Anzahl und Art von Fällen, in denen das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 51 Absatz 4 angewendet wurde, einschließlich der Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der zentralen Zugangsstelle gemäß Art. 50 der ETIAS -Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, die Zugang zum ETIAS-Zentralsystem hat. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS gemäß Art. 50 der ETIAS-Verordnung erfüllt sind.

Es wird daher im § 43b EU-PolKG normiert, dass die Funktion der zentralen Zugangsstelle der Bundesminister für Inneres ausübt.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 2: Festlegung der nationalen ETIAS-Stelle gemäß Art. 8 der ETIAS -Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale ETIAS-Stelle, die für die Prüfung der Anträge und für die Entscheidung, ob Reisegenehmigungen erteilt, verweigert, annulliert oder aufgehoben werden sollen, zuständig ist.

Es wird daher im § 5 Abs. 7 FPG normiert, dass die Funktion der nationalen ETIAS-Stelle der Bundesminister für Inneres ausübt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung von Datenübermittlungsbestimmungen für ETIAS Daten

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gewährleistung der aus der ETIAS-Verordnung resultierenden Aufgaben der nationalen ETIAS-Stelle hinsichtlich der Prüfung auf Richtigkeit der Daten im ETIAS-Zentralsystem und deren erforderlichenfalls unverzüglichen Veranlassung zur Berichtigung oder Löschung bedarf es der Mitteilungen von Grenzkontrollbehörden, NAG-Behörden sowie Staatsbürgerschaftsbehörden.

Zu diesem Zweck werden entsprechende und auf die Aufgaben der ETIAS-Verordnung abgestimmte Datenübermittlungsbestimmungen der genannten Behörden in §§ 15 Abs. 1 Z 5 GrekoG, 37 Abs. 7 NAG und § 41 Abs. 5 StbG normiert.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 4: Festlegung des Rechtsmittels der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bei Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung

Beschreibung der Maßnahme:

Die ETIAS-Verordnung sieht vor, dass Drittstaatsangehörigen, denen eine Reisegenehmigung verweigert bzw. diese aufgehoben oder annulliert wurde ein Rechtsmittel zustehen muss, das im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaates steht.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 erkennt das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Die Festlegung dieses Rechtsschutzes erfolgt in § 9 Abs. 4a FPG.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Entfall der derzeit bestehenden Visumpflicht für visumbefreite Drittstaatsangehörige, die in das Bundesgebiet einreisen, um einer Beschäftigung als Saisonier von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nachzugehen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung der ETIAS-Reisegenehmigung erfolgt künftig bereits vor der Einreise von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengenraum eine Überprüfung hinsichtlich eines allfälligen, mit dessen Aufenthalt verbundenen Risikos für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung oder eines hohen Epidemierisikos. Damit kann die derzeit bestehende Unterstellung von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer Saisonertätigkeit unter die Visumpflicht, um auf diese Weise eine entsprechende fremdenpolizeiliche (Sicherheits-)Überprüfung zu ermöglichen, entfallen.

Es werden daher entsprechende Bestimmungen in § 24 Abs. 2 Z 3 FPG und § 5 Abs. 8 AuslBG aufgenommen.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1026453984).